



Brüssel, den 26. September 2024
(OR. en)

13873/24

CLIMA 324
ENV 951
ENER 466
TRANS 410
AGRI 690
COMPET 967
ECOFIN 1065
DELECT 177

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2024) 6555 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.9.2024 über die einseitige Einbeziehung von Sektoren in das Emissionshandelssystem der Union für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren durch Österreich gemäß Artikel 30j der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 6555 final.

Anl.: C(2024) 6555 final



Brüssel, den 24.9.2024
C(2024) 6555 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.9.2024

über die einseitige Einbeziehung von Sektoren in das Emissionshandelssystem der Union für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren durch Österreich gemäß Artikel 30j der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) ist der Grundpfeiler der Klimapolitik der Europäischen Union und ein wichtiges Instrument zur Erreichung des EU-Ziels, Emissionen von Treibhausgasen (THG) auf kosteneffiziente Weise zu verringern. Infolge der Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „EHS-Richtlinie“) im Jahr 2023 wurde gemäß Kapitel IVa der genannten Richtlinie ein neues Emissionshandelssystem (im Folgenden „EHS 2“) eingerichtet. In den Anwendungsbereich des EHS 2 fallen Brennstoffe, die für die Verbrennung in Gebäuden und im Straßenverkehrssektor sowie bei industriellen Tätigkeiten in weiteren Sektoren verwendet werden, die nicht unter Anhang I der EHS-Richtlinie fallen. Die unter das EHS 2 fallenden Tätigkeiten sind in Anhang III der EHS-Richtlinie definiert.

Gemäß Artikel 30j der EHS-Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich des EHS 2 in ihrem Hoheitsgebiet einseitig auf Sektoren ausdehnen, die nicht in Anhang I und Anhang III der EHS-Richtlinie aufgeführt sind und damit den Emissionshandel auf diese Sektoren ausweiten. Gemäß Artikel 30j wird der Kommission ferner die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einzelne Anträge auf Ausweitung zu billigen, die Vergabe zusätzlicher Zertifikate zu genehmigen und anderen Mitgliedstaaten die Ausweitung der Tätigkeiten gemäß Anhang III zu genehmigen.

Diese Befugnis bildet die Grundlage für den derzeitigen delegierten Beschluss zur Genehmigung des mit Schreiben vom 31. Mai 2024 eingereichten Antrags Österreichs, das neue EHS 2 einseitig auf die im Anhang dieses Rechtsakts aufgeführten Sektoren auszuweiten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe der Kommission zum Klimawandel (im Folgenden „CCEG“) zur Umsetzung des EHS 2 über das Verfahren und den Zeitplan für die Genehmigung von Anträgen auf einseitige Ausweitung des Anwendungsbereichs des Systems im September 2023, Dezember 2023 und Februar 2024 informiert.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 übermittelte Österreich einen förmlichen Opt-in-Antrag.

Die Kommissionsdienststellen übermittelten den Entwurf des delegierten Beschlusses den Vertretern der Mitgliedstaaten im CCEG zur Umsetzung des EHS 2 am 18. Juni 2024 zur Konsultation und stellten das Dokument in einer Sitzung am 19. Juni 2024 vor.

Am 18. Juni 2024 wurde der Entwurf des delegierten Beschlusses gemäß der Verständigung über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Konsultation übermittelt.

Die Bemerkungen der Sachverständigengruppe wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines delegierten Beschlusses zur Genehmigung der einseitigen Ausweitung des Systems durch Österreich auf weitere Sektoren und zur Genehmigung der Vergabe zusätzlicher Zertifikate berücksichtigt.

Der Entwurf des delegierten Beschlusses wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um im Vierwochenzeitraum vom 19. Juli bis zum 16. August 2024 Rückmeldungen zu ermöglichen. In diesem Zeitraum gingen 4 Beiträge ein, davon 2 von EU-

Bürgerinnen und -Bürgern und 2 von Nichtregierungsorganisationen. Die Rückmeldungen zum Thema der Konsultation enthielten ähnliche Informationen wie diejenigen, die bereits in den Diskussionen in der CCEG vorgebracht worden waren. Daher hat die Kommission den Wortlaut des delegierten Beschlusses beibehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Beschluss der Kommission wird gemäß Artikel 30j der EHS-Richtlinie erlassen.

Er hat eine dreifache Rechtswirkung:

- a) Genehmigung der Liste der weiteren Sektoren, auf die die Anwendung des EHS 2 einer Entscheidung Österreichs zufolge ausgeweitet werden soll;
- b) Festlegung des Geltungsbeginns der Überwachungs- und Berichterstattungspflichten für beaufsichtigte Unternehmen, die Brennstoffe in Sektoren liefern, die unter die einseitige Ausweitung des Anwendungsbereichs des EHS 2 fallen;
- c) Genehmigung der Vergabe zusätzlicher EHS-2-Zertifikate für Treibhausgasemissionen aus Sektoren, die unter diese einseitige Ausweitung des Anwendungsbereichs des EHS 2 fallen, ab 2027.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.9.2024

über die einseitige Einbeziehung von Sektoren in das Emissionshandelssystem der Union für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren durch Österreich gemäß Artikel 30j der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 30j,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30j Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates können Mitgliedstaaten ab 2027 den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems in der Union (im Folgenden „EU-EHS“) für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren auf Sektoren ausweiten, die nicht in Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sie insbesondere die Auswirkungen auf den Binnenmarkt, mögliche Wettbewerbsverzerrungen, die Umweltintegrität des Emissionshandelssystems und die Zuverlässigkeit des vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens berücksichtigen.
- (3) Am 31. Mai 2024 übermittelte Österreich einen Antrag auf Ausweitung des Anwendungsbereichs des Emissionshandelssystems für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren auf eine Liste von Sektoren, die noch nicht unter Anhang III oder Kapitel II und III der Richtlinie 2003/87/EG fallen.
- (4) Die österreichischen Behörden erklärten, dass diese einseitige Ausweitung den Übergang des nationalen CO₂-Bepreisungssystems zum neuen Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren erleichtern werde. Darüber hinaus senke sie die Verwaltungskosten und vereinfache die Berichterstattungs- und Überwachungsverfahren für die beaufsichtigten Unternehmen und die zuständige nationale Behörde.
- (5) Nach Auffassung der Kommission bräuchte eine Ausweitung des EU-EHS über die Liste der in Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten hinaus, wie von Österreich beantragt, in der Tat Vorteile für die Umwelt mit sich und würde die Verwaltungsverfahren für Brennstoffanbieter, die in Österreich als regulierte Unternehmen tätig sind, vereinfachen.

¹ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>.

- (6) Auf der Grundlage der 2020 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates² überprüften Treibhausgasemissionsdaten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 beläuft sich die durchschnittliche Gesamtmenge der Emissionen aus den von Österreich im Rahmen dieses Antrags auf einseitige Ausweitung mitgeteilten Sektoren auf 1 034 563 t CO₂. Diese Menge wird als Grundlage für die Berechnung der künftigen Menge der ab 2027 zu vergebenden zusätzlichen Zertifikate herangezogen.
- (7) Die Kommission hat die von Österreich vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass diese verlässlich sind und den Anforderungen des Artikels 30j der Richtlinie 2003/87/EG entsprechen.
- (8) Das in Österreich geltende Verbrauchsteuersystem und insbesondere die dortige Verteilungsinfrastruktur erlauben es beaufsichtigten Unternehmen nicht, wirksam zwischen der Endverwendung von Brennstoffen in Sektoren, die bereits unter Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG fallen, einerseits und in Sektoren, die von der Ausweitung des Anwendungsbereichs betroffen sind, andererseits zu unterscheiden. Um die kosteneffiziente Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Emissionen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Anteilfaktor in den jährlichen Emissionsberichten und den Überwachungsplänen zu verringern, sollten beaufsichtigte Unternehmen nicht verpflichtet sein, zwischen der Berichterstattung in Bezug auf Emissionen in Sektoren, die von der Ausweitung des Anwendungsbereichs betroffen sind, und in Bezug auf Emissionen in Sektoren zu unterscheiden, die bereits unter Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG fallen.
- (9) Um den regelmäßigen jährlichen Zyklus für die Überwachung von Emissionen, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen im Rahmen des neuen Emissionshandelssystems für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren einzuhalten, ist es angezeigt, dass beaufsichtigte Unternehmen geprüfte Emissionen für den erweiterten Anwendungsbereich gemäß Artikel 30f Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG ab dem 1. Januar 2025 melden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich der Genehmigung der einseitigen Ausweitung

Die Ausweitung der in Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeit in Österreich auf die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Sektoren wird unter den in Artikel 3 genannten Bedingungen genehmigt.

² Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/842/2023-05-16>).

Artikel 2

Genehmigung der Vergabe zusätzlicher Zertifikate

Im Jahr 2027 werden gemäß den Bestimmungen aus Artikel 30c Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG zusätzliche Zertifikate auf der Grundlage der durchschnittlichen Menge der Gesamtemissionen von 1 034 563 t CO₂ vergeben, die von Österreich für die im Anhang aufgeführten Sektoren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemeldet wurde.

Artikel 3

Überwachungs- und Berichterstattungspflichten

Österreich stellt sicher, dass jedes beaufsichtigte Unternehmen gemäß Artikel 30f Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG für jedes Kalenderjahr die Emissionen überwacht und meldet, die den Brennstoffmengen entsprechen, die ab dem 1. Januar 2025 in den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Sektoren in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Artikel 4

Inkrafttreten und Anwendung

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 24.9.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN